

**Gutachten 366-1386-98-MIRD**  
**zur Erteilung einer ABE**

**ANLAGE: 38 SAAB**

Hersteller: Due Emme - mille miglia s.r.l.

Radtyp: SPIDER 15

Stand: 14.01.1999



Seite: 1 von 3

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2

Einpreßtiefe (mm) : 37

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 110/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |                            | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumfang (mm) | gültig ab Fertig. Datum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|------------------------|-------------------------|
|            | Kennzeichnung Rad      | Kennzeichnung Zentrierring |                 |                       |                   |                        |                         |
| 074 67R0   | 074 67                 | Ø65.1 / Ø72.2              | 65,1            | Aluminium             | 705               | 2040                   | 12/98                   |

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : SAAB / 9116

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 27 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **SAAB 900**

| Fahrzeugtyp                        | Betriebserlaubnis | kW       | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen                                                         |
|------------------------------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|------------------------------------------------------------------|
| YS3D<br>900/II<br>900/II<br>CABRIO | e4*95/54*0012*..  | 96 - 136 | 185/65R15    | 51G; 662           | nur bis                                                          |
|                                    | G511              |          | 195/60R15    | 11A; 24J; 24M; 51G | e4*95/54*0012*03;                                                |
|                                    | G783              |          | 205/55R15-88 | 11A; 22I; 24J; 24M | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71C; 71K;<br>721; 73C; 74A; 74P |

Verkaufsbezeichnung: **SAAB 9-3**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW       | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen                                                         |
|-------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|------------------------------------------------------------------|
| YS3D        | e4*95/54*0012*..  | 85 - 136 | 185/65R15    | 51G; 662           | ab                                                               |
|             |                   |          | 195/60R15    | 11A; 24J; 24M; 51G | e4*95/54*0012*04;                                                |
|             |                   |          | 205/55R15-88 | 11A; 22I; 24J; 24M | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71C; 71K;<br>721; 73C; 74A; 74P |

Verkaufsbezeichnung: **SAAB 9-5**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW        | Reifen    | Auflagen zu Reifen      | Auflagen                             |
|-------------|-------------------|-----------|-----------|-------------------------|--------------------------------------|
| YS3EXXX     | e11*96/27*0073*.. | 110 - 125 | 195/65R15 | 51G; 52J                | 10B; 11G; 11H; 12A;                  |
|             |                   |           | 205/65R15 | 11A; 22I; 24J; 24M; 51G | 51A; 71C; 71K; 721;<br>73C; 74A; 74P |

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:  
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V, Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS\*plus 3, MS\*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)  
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung

**Gutachten 366-1386-98-MIRD  
zur Erteilung einer ABE**

**ANLAGE: 38 SAAB**

Hersteller: Due Emme - mille miglia s.r.l.

Radtyp: SPIDER 15

Stand: 14.01.1999



Seite: 3 von 3

des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.